



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat · Postfach 11 03 49 · 86028 Augsburg

An alle Dienststellen
des Bischöflichen Ordinariats,
sowie an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat

nachrichtlich an die Mitglieder der Hauptabteilungsleiterkonferenz und die Mitglieder des Konsultorenkollegiums

DER GENERALVIKAR

Telefon: 0821 3166-8899
Telefax: 0821 3166-8209
E-Mail:
generalvikariat
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 24.03.2021
Az.: GV/he 2664

Diözese Augsburg –
Körperschaft des öffentlichen Rechts

hier: Viruserkrankung Coronavirus SARS-CoV-2;
Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenz und des Bayer. Ministerrates vom
22.03./23.03.2021, Auswirkungen auf den Dienstbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

nachstehend informieren wir Sie über die derzeit bekannten Auswirkungen der Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenz sowie des Bayer. Ministerrates auf den Dienstbetrieb.

Umsetzung der sog. „Teststrategie“

Die Diözese wird der dringenden Aufforderung der Bundesregierung an die Arbeitgeber, den Mitarbeitern/-innen, die in Präsenz am Dienstort arbeiten müssen, wöchentlich mindestens einmal einen kostenlosen Antigen-Schnelltest anzubieten, gerne nachkommen. Wir sind in konkreten, letzten Abstimmungen mit einem Dienstleister, das Testangebot wird Ihnen in Kürze vorgestellt.

Sog. „Ruhetage“ an Gründonnerstag und Karsamstag

Der Beschluss den Gründonnerstag und den Karsamstag 2021 als dienstfreie Ruhetage anzuweisen wurde seitens der Bundeskanzlerin in Abstimmung mit den Ministerpräsidenten/-innen der Länder wieder zurückgenommen. Der arbeitsrechtliche Status dieser beiden Tage ist damit wieder offen; sie gelten bis auf Weiteres als Werktage. Insoweit bleibt es bei der bisherigen „Regelung der dienstfreien Arbeitstage im Jahre 2021 für das Bischöfliche Ordinariat Augsburg“ gem. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2020, Nr. 11 vom 6. November 2020, Seite 408 (halbtags dienstfrei ab 12.00 Uhr).

Urlaubsreisen in den Osterferien

Die Bayer. Einreisequarantäne wird bis zum 18.04.2021 verlängert. Nach derzeitigem Stand der Verordnung besteht für Reiserückkehrer aus sog. Risikogebieten nach je aktueller Definition des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) eine Quarantäneverpflichtung für mindestens 10 Tage. Die Quarantäredauer kann nur durch ein negatives Testergebnis (PCR Test) auf max. 5 Tage verkürzt werden.

Arbeitsrechtlich gelten für Reisen in Risikogebiete die Maßgaben unseres Schreibens vom 04.01.2021 im Besonderen, dass Arbeitnehmer, die ihren Urlaub gezielt in einem Risikogebiet verbracht haben, während der Quarantäne keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung haben. Arbeitsrechtlich unerheblich ist es dabei, ob die Reise aus Gründen der Erholung oder zum Besuch von Verwandten unternommen wird.

Außendienstfahrten

Beruflich oder dienstlich bedingte Außendienstfahrten sind auch nach der 12. BayIfSMV nach wie vor zulässig. Es gelten die Verhaltensregeln für Mitarbeiter/-innen im Außendienst vom 04.06.2020. Nach Ziffer 3 des Bund-Länder-Beschlusses vom 22.03.2021 gilt ergänzend zu diesen Verhaltensregeln für Mitfahrer eine Tragepflicht medizinischer Masken. Die Pflicht zum Tragen von FFP2 Masken (auch im Außendienst) besteht nur für Mitarbeiter/-innen mit regelmäßigem, unabweisbarem Kundenkontakt. Medizinische Masken wie auch in den genannten Ausnahmefällen FFP2 Masken werden den Betroffenen über den Fachbereich Ausstattung Pfarreien und Bischöfl. Ordinariat zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Heinrich
Generalvikar